



Wie wird eine Pfändung durchgeführt?

Soweit es sich um kleine pfändbare Gegenstände handelt, werden diese vom Gerichtsvollzieher direkt mitgenommen (z.B. Bargeld, Schmuck, Wertpapiere, etc.) Bis zur Verwertung werden diese in der Pfandkammer des Amtsgerichtes verwahrt.

Bei größeren Wertgegenständen bringt der Gerichtsvollzieher an versteckter Stelle ein Pfandsiegel (sog. Kuckuck) an.

Der Pfändungsvorgang wird durch den Gerichtsvollzieher protokolliert. In dem Protokoll wird jeder einzelne gepfändete Gegenstand mit seinem geschätzten Verkaufswert aufgeführt. Von dem Pfändungsprotokoll erhalten sowohl Gläubiger als auch Schuldner ein Exemplar.

Bei einer Sach- und Mobiliarpfändung ist der Gerichtsvollzieher nicht dazu verpflichtet, die Eigentumslage an den pfändbaren Gegenständen zu überprüfen.

Vielmehr ist es die Pflicht des Schuldners anhand von Kaufverträgen oder einer eidesstattlichen Versicherung nachzuweisen, dass einzelne Gegenstände das Eigentum dritter Personen sind.



Verwertbare Gegenstände, die offensichtlich ausschließlich zum persönlichen Gebrauch des Ehepartners bestimmt sind, z.B. Schmuck, Kleidung, Damenuhr, darf der Gerichtsvollzieher nicht pfänden. Kommt es zur Pfändung einer fremden Sache, so muss der rechtmäßige Eigentümer beim Amtsgericht eine Drittwiderspruchsklage gemäß § 771 ZPO einreichen.

Der Gerichtsvollzieher darf sowohl den Schuldner, als auch die in der Wohnung lebenden erwachsenen Personen befragen. Es besteht allerdings weder seitens des Schuldners noch der Haushaltsangehörigen eine Auskunftspflicht. Minderjährige Haushaltsangehörige darf der Gerichtsvollzieher überhaupt nicht befragen.

Sollte vom Gläubiger die Abgabe der Vermögensauskunft (früher eidesstattlichen Versicherung) beantragt worden sein, so **muss** der Schuldner seine Vermögensverhältnisse darlegen.

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Ihre zuständige Schuldnerberatungsstelle.

**Caritasverband
Wiesbaden-Rheingau-Taunus e.V.
Schuldnerberatung
Friedrichstraße 26-28
65185 Wiesbaden
Tel. 06 11 / 174 - 161**



Informationen zur Sach- und Mobiliarpfändung



Die Durchführung von Sach- und Mobiliarpfändungen obliegt dem zuständigen Gerichtsvollzieher am Wohnsitz des Schuldners. Für die Durchführung einer solchen Pfändung ist ein Vollstreckungsauftrag des Gläubigers notwendig. Dieser kann nur dann erteilt werden, wenn die Forderung bereits titulierte wurde. Mögliche Titel können sein:

- ◆ Vollstreckungsbescheid
- ◆ gerichtliches Endurteil
- ◆ Kostenfestsetzungsbeschluss
- ◆ öffentliche Urkunden
- ◆ rechtskräftige Bescheide
- ◆ notarielles Schuldanerkenntnis

Eine rechtskräftig festgestellte Forderung verjährt erst nach 30 Jahren. In dieser Zeit kann der Gläubiger beliebig oft versuchen, über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen die Forderung beizutreiben. Jede Zwangsvollstreckungsmaßnahme und Zahlung unterbricht die Verjährungsfrist mit dem Ziel, dass die 30 Jahre-Frist wieder neu beginnt.

Das Zutrittsrecht zur Wohnung

Grundsätzlich ist dem Gerichtsvollzieher das Betreten der Wohnung nur mit Zustimmung des Schuldners erlaubt. Eine Ausnahme bildet hier die Gefahr im Verzug, welche z.B. dann gegeben ist, wenn der Umzug des Schuldners bevorsteht. Wird dem Gerichtsvollzieher der Zutritt zur Wohnung verweigert, so kann der Gläubiger beim Vollstreckungsgericht eine richterliche Durchsuchungsanordnung erwirken. Häufig geschieht dies direkt mit der Beantragung des Vollstreckungsauftrages. Mit einer Durchsuchungsanordnung darf der



Gerichtsvollzieher, auch in Abwesenheit des Schuldners, unter Polizeischutz dessen Wohnungstür gewaltsam öffnen lassen. Sämtliche entstehenden Kosten einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme sind vom Schuldner zu tragen.

Welche Gegenstände dürfen nicht gepfändet werden?

Alle Gegenstände, die für eine bescheidene Lebens- und Haushaltsführung notwendig sind, gelten als unpfändbar. Hierbei orientiert sich der Gesetzgeber an der Ausstattung von Haushalten mit geringem Einkommen. Hierzu gehören beispielsweise ein Bett, Schrank, Herd und Haustiere, soweit sie nicht sehr wertvoll sind. Auch ein einfacher Fernseher oder PC ist unpfändbar.

Ebenso sind alle diejenigen Gegenstände unpfändbar, die der Schuldner für die Ausübung seiner Berufstätigkeit benötigt. Im Einzelfall muss die Notwendigkeit geprüft werden. Bei nachfolgenden Beispielen ist diese Notwendigkeit gegeben:

- ◆ Ein Schichtarbeiter kann seine Arbeitsstelle nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichen. Also benötigt er sein Auto zwingend für die Ausübung seiner Arbeit.
- ◆ Ein Musiker kann seinen Beruf nicht weiter ausüben, wenn ihm sein Musikinstrument gepfändet wird. Somit wird dieses eigentlich pfändbare Musikinstrument unpfändbar.



Welche Gegenstände darf der Gerichtsvollzieher pfänden?

Pfändbar sind sämtliche wertvollen Gegenstände, für die der Gerichtsvollzieher im Falle einer Zwangsversteigerung einen Erlös erzielen kann. Interessant sind z.B. neuwertige Stereo-Anlagen, Videorecorder, jegliche Arten von Sammlungen (CDs, Briefmarken, etc.), Computer, Antiquitäten, Schmuck und privat genutzte Fahrzeuge.

In seltenen Fällen kann der Gerichtsvollzieher eine besondere Art der Pfändung durchführen, die sog. Austauschpfändung. Auf diesem Weg können grundsätzlich unpfändbare Gegenstände gepfändet werden, müssen jedoch durch preiswertere Gegenstände ersetzt werden.

Beispiele:

- ◆ Dem Schichtarbeiter, der sein Fahrzeug dringend benötigt, um zur Arbeit zu kommen, kann seine Luxus-Limousine im Austausch mit einem Kleinwagen gepfändet werden.
- ◆ Ein neuwertiger Großbild-Fernseher ist im Austausch gegen ein gebrauchtes Standardgerät pfändbar.